

DIGITALE WELTEN – DIGITALE MEDIEN

DIGITALE GEWALT



bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

INHALT

Umgang mit Bedrohung und Angriffen durch digitale Medien	3
Motive und wer dahinter steckt	
Kein Kavaliersdelikt sondern eine Straftat	4
Erscheinungsformen digitaler Gewalt	5
- Diffamierung, Nachstellung, Bedrohung	
- Identitätsdiebstahl/Identitätsmissbrauch	7
- Fotografieren und Filmen	9
- Weitergabe/Veröffentlichung von digitalen Aufnahmen	12
- Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos	14
- Ausspionieren und Abfangen von Daten	16
- Ortung und digitale Kontrolle	18
- Drohung intimes Bildmaterial zu veröffentlichen	19
- Körperliche oder sexuelle Übergriffe	21
- Digitale Angriffe am Arbeits- oder Ausbildungsplatz	22
Juristisches Vorgehen	23
Empfehlungen für Betroffene	25
Empfehlungen für Angehörige, FreundInnen, MultiplikatorInnen, ArbeitgeberInnen, ZeugnInnen	26
Kontakt	28

UMGANG

MIT BEDROHUNG UND ANGRIFFEN DURCH DIGITALE MEDIEN

Um gezielt aufzuklären, erläutert die Broschüre, was digitale Gewalt bedeutet und was Sie als Betroffene, Angehörige, FreundInnen, MultiplikatorInnen, ArbeitgeberInnen und ZeugnInnen tun können. Sie gibt auch Hinweise, wie sich digitale Angriffe verhindern lassen. In der Darstellung sind wir zurückhaltend, um potenzielle Täter/Täterinnen nicht anzuregen.

Die Broschüre wirbt für einen präventiven, risikobewussten und begrenzten Umgang mit der Veröffentlichung und Weitergabe von persönlichen Daten.

Nicht nur potenzielle digitale Angreifer und Angreiferinnen, sondern auch EinbrecherInnen und BetrügerInnen nutzen die unkontrollierte Offenlegung von privaten Informationen, um andere zu schädigen.

Einzelne Handlungen digitaler Gewalt werden in den Medien oft als „Cyber-Mobbing“ oder „Cyber-Stalking“ bezeichnet. Dies sind aber keine juristisch genauen Begriffe. Dieser Text orientiert sich an den konkreten juristischen Tatbeständen.

MOTIVE

UND WER DAHINTER STECKT

Einige Jugendliche mögen aus Gedankenlosigkeit und Naivität vorgehen. Für Erwachsene, die andere Personen mittels digitaler Medien bedrohen, kann diese ‚Entschuldigung‘ nicht gelten. Sie zielen mit ihren Aktionen auf Herabsetzung, Rufschädigung, soziale Isolation und die Nötigung/Erpressung eines bestimmten Verhaltens der Betroffenen ab.

Die mittels digitaler Medien mögliche anonyme Vorgehensweise erleichtert die Angriffe. Erwachsene Täter/

Täterinnen wissen sehr genau, was sie tun und wollen bei den Betroffenen Gefühle von Hilflosigkeit und Angst hervorrufen.

Digitale Angriffe wie Diffamierung, Beleidigung und Rufschädigung werden von Frauen und Männern begangen. Die hier beschriebenen schweren Deliktformen werden jedoch nach unserer Einschätzung und Beratungserfahrung überwiegend von Männern verübt.

Häufig werden unterschiedliche – nicht nur digitale – Angriffsformen kombiniert. Nicht selten sind die Täter/ Täterinnen den Betroffenen bekannt. Fremde Täter/ Täterinnen gehen auch gegen mehrere Personen vor und warten dann ab, wer auf sie reagiert.

KEIN KAVALIERSDELIKT SONDERN EINE STRAFTAT

Gegen digitale Gewalt helfen selten Appelle, sondern nur gezieltes Vorgehen.

Immer wieder schildern uns Betroffene, dass sie lange Zeit gehofft haben, die Angriffe würden von selbst aufhören. Uns ist kein Fall bekannt, in dem dies eingetreten ist. Die Zeit, die Betroffene in der Hoffnung vergehen lassen, der Täter/die Täterin habe ein Einsehen, wird meist für weitere Angriffe genutzt.

Digitale Gewalt kann gestoppt werden – wenn frühzeitig und gezielt dagegen vorgegangen wird.

Digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen, die in der Regel Straftatbestände erfüllen und gegen die Sie juristisch vorgehen können. Auch dann, wenn eine Strafanzeige oder ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Täter/die Täterin für Sie nicht in Betracht kommen, sollten Sie sich unbedingt über Ihre juristischen Optionen informieren.

ERSCHEINUNGSFORMEN DIGITALER GEWALT

DIFFAMIERUNG, NACHSTELLUNG, BEDROHUNG



Diffamierung, Ausgrenzung, Beleidigung, Belästigung, Nachstellung (Stalking) und Bedrohung von Personen (häufig mittels falscher Behauptungen) über Mobiltelefone, Computer und Internet durch:

- das Verfassen und Senden unerwünschter, belästigender oder bedrohender SMS und E-Mails etc. an die Betroffenen
- den Versand von falschen, vertraulichen oder diffamierenden Mitteilungen an den Bekanntenkreis/die Familie/den Arbeitsplatz der Betroffenen
- das Einstellen von gezielt falschen (gefakten) Einträgen in Chats, Blogs und sozialen Netzwerken über die Betroffenen



Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Nachstellen (Stalking, § 238 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) sind Straftatbestände.

VORGEHEN

- Speichern Sie die belästigenden E-Mails, SMS etc. oder drucken Sie diese aus.
- Leiten Sie diese nicht weiter, ansonsten ändert sich der Header (Protokoll des E-Mail Verlaufs im Quelltext).

- Antworten Sie nicht.
- Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, ZeugInnen). Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen ZeugInnen.
- Nutzen Sie die vorhandenen Sperrfunktionen, um den Eingang weiterer Nachrichten zu verhindern.
- Eröffnen Sie neue Accounts.
- Informieren Sie die Betreiber der Internet-Plattform(en). Die Betreiber sind verpflichtet, beleidigende und nachweislich falsche Darstellungen zu löschen.
- In Ihrem eigenen Blog – bleiben Sie sachlich, wenn Sie beleidigt werden.
- Informieren Sie die Täterin/den Täter nicht über Ihr weiteres Vorgehen.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

IDENTITÄTSDIEBSTAHL/ IDENTITÄTSMISSBRAUCH



wie z.B.:

- die Aneignung einer fremden (bereits existierenden) Identität, das Verfassen von Einträgen in Chats, Blogs und Internet-Foren oder die Anmeldung in sozialen Netzwerken unter dieser falschen Identität (Identitätsdiebstahl)
- Bestellung von Waren und Dienstleistungen unter dem Namen der/des Betroffenen (Identitätsmissbrauch)
- Kriminalisierung der/des Betroffenen (z.B. Person X dealt)



Identitätsdiebstahl kann strafbar sein gemäß § 44 BDSG (Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten), § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug) sowie § 185 StGB (Beleidigung).

VORGEHEN

- Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, ZeugInnen). Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen ZeugInnen.

- Setzen Sie die Betreiber der Geschäfte und die Dienstleister, bei denen unter Ihrem Namen Waren und Dienstleistungen bestellt und in Anspruch genommen wurden, über die Umstände in Kenntnis.
- Verlangen Sie von den jeweiligen Betreibern die Löschung der auf Ihren Namen eröffneten Kundenkontos.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

FOTOGRAFIEREN UND FILMEN



Fotografieren und Filmen von einzelnen Personen in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum ohne Zustimmung der/des Betroffenen wie z.B.:

- das Fotografieren und Filmen durch Fremde oder Bekannte mit dem Ziel, die Betroffene/den Betroffenen zu verunsichern und (permanente) Kontrolle auszuüben (z.B. nach einer Trennung)
- mittels einer versteckten Kamera oder einer manipulierten Webcam in einer geschlossenen Wohnung gefertigte Aufnahmen, die die Betroffene/den Betroffenen im privaten Rahmen, bei Alltags- und intimen Aktivitäten, beim Schlafen oder Essen etc. zeigen
- durch ein Fenster, ein Loch in der Wand oder Tür gefertigte Aufnahmen von einer sich in einer Wohnung befindlichen Person
- Aufnahmen, die von der/dem Betroffenen z.B. in einem Hotel- oder Krankenzimmer, Wohnwagen oder Zelt angefertigt wurden
- im öffentlichen Rahmen angefertigte Bild- und Filmaufnahmen, die unter Überwindung eines besonderen Sichtschutzes erstellt wurden, z.B. in Umkleidekabinen, öffentlichen Toiletten, Duschen, Solarien oder ärztlichen Behandlungszimmern

§ *Das unerlaubte Fotografieren und Filmen ist in § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) geregelt.*

! Wurden ohne Ihre Zustimmung Bild- oder Filmaufnahmen angefertigt, so können Sie von dem Täter/der Täterin die Herausgabe bzw. die Löschung dieser Aufnahmen verlangen. Dies gilt sowohl für harmlose als auch für peinliche Aufnahmen, die Ihnen schaden können.

VORGEHEN

- Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, bleiben Sie bei Ihrem Nein, auch wenn dies zu Verstimmungen bei Ihrem Partner/Ihrer Partnerin oder in Ihrem Freundeskreis führt.
- Machen Sie deutlich, dass Sie nicht unbemerkt gefilmt oder fotografiert werden wollen, z.B. beim Schlafen. Drohen Sie mit Konsequenzen (Beenden der Freundschaft/Bekanntschaft, Thematisieren des Verhaltens im Bekanntenkreis).
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt.
- Verlangen Sie die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials, und beaufsichtigen Sie die Löschung der Datenträger, auf denen die von Ihnen angefertigten Aufnahmen gespeichert sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie sich in einer Trennungssituation befinden.

- Fordern Sie die betreffende Person auf, keine weiteren Aufnahmen von Ihnen anzufertigen. Wiederholen Sie diese Aufforderung, wenn möglich, vor Zeuginnen.
- Informieren Sie eine Vertrauensperson. Auch wenn die Bilder oder Filme Ihr Ehr- und Schamgefühl verletzen, können Ihnen Dritte helfen, sich gegen den Täter/die Täterin durchzusetzen.
- Dokumentieren Sie die Angriffe. Schreiben Sie auf, wann welche Aufnahmen von Ihnen angefertigt wurden. Wie wurden die Aufnahmen hergestellt und von wem? Notieren Sie die Namen und Kontaktdaten möglicher Zeuginnen.
- Wenn Sie an öffentlichen Orten von einem Dritten heimlich gefilmt oder fotografiert wurden, wenden Sie sich an die Betreiber (Sportclubs, Discotheken, Schwimmbäder, Kaufhäuser). Die Betreiber können von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Aushändigung des von Ihnen angefertigten Bild- und Filmmaterials von der Täterin/dem Täter verlangen.
- Wurden die heimlichen Bild- oder Filmaufnahmen an einem öffentlichen Ort von dessen Betreiber angefertigt, verlangen Sie die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials vom Betreiber. Nehmen Sie Kontakt zu anderen an diesem Ort befindlichen Personen auf, die Sie hierbei unterstützen können. Notieren Sie die Namen und Anschriften dieser Personen, damit Sie diese in einem möglichen Verfahren gegen den Täter/die Täterin als Zeuginnen benennen können.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

ZUSENDUNG UND WEITERLEITUNG VON PORNOGRAFISCHEN BILDERN UND VIDEOS



Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos mittels eingeschalteter Bluetooth Funktion, per SMS, MMS oder per E-Mail ohne Zustimmung der EmpfängerInnen, die aufgrund dieser Aufnahmen erschreckt oder sexuell belästigt werden z.B. durch:

- Abbildungen von Geschlechtsteilen
- sexuelle Darstellungen, die mit einer eindeutig belästigenden Aufforderung verbunden sind
- die Zusendung von Kinderpornographie

§ Die Verbreitung pornografischer Schriften ist strafbar (§ 184 StGB). Wer kinderpornografische Schriften verbreitet, besitzt oder erwirbt, macht sich strafbar gemäß § 184b StGB.

VORGEHEN

- Aktivieren Sie Ihre Bluetooth-Funktion nur gezielt für die Übermittlung gewünschter Daten.
- Leiten Sie die erhaltenen Bilder und Videos nicht weiter.
- Fertigen Sie einen Ausdruck an. >>**PC Screenshot (shift + druck/print oder strg + druck/print Tasten gleichzeitig drücken)** oder fotografieren Sie den PC- oder den Handybildschirm ab.
- Sichern Sie die Daten oder lassen Sie die Daten von der Polizei oder einer IT-Sicherheitsfirma sichern.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

AUSSPIONIEREN UND ABFANGEN VON DATEN



Ausspionieren und Abfangen von Daten mit und ohne Spyware, z.B. durch:

- die Einsichtnahme und Weiterleitung von privaten oder geschäftlichen E-Mails mittels Passwortdiebstahl, aktivierter Weiterleitungsfunktion oder Spyware
- das unerlaubte Downloaden Ihrer privaten Daten auf den PC des Verfolgers unter Überwindung besonderer Schutzmechanismen (z.B. Passwörter)
- das verdeckte Verfolgen aller Ihrer telefonischen Aktivitäten (Daten der Anrufenden, wer, wann angerufen wird, SMS-Berichte, mit Hilfe von Spionageprogrammen)
- das verdeckte Ausspähen von Daten durch unbemerkt installierte Schadsoftware (Trojaner)



Das Ausspähen von Daten unter Überwindung eines besonderen Schutzsystems (z.B. Passwort) ist strafbar (§ 202 a StGB); werden Daten abgefangen, ist dies strafbar gemäß § 202b StGB.



Häufig kontrollieren PartnerInnen/Angehörige digitale Kontakt- und Verbindungsdaten (z.B. Telefonlisten, Adressen). Vielleicht tun Sie dies umgekehrt auch. Mit wem Sie telefonieren oder mailen, ist Ihre ganz persönliche Angelegenheit. Auch in einer Beziehung hat niemand das Recht, den anderen zu kontrollieren. Wenn Sie anderen diesen Einblick gewähren, geben Sie Ihnen damit auch die Möglichkeit, Sie zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen.



- Schützen Sie Ihre Daten mit einem Passwort. Verschlüsseln Sie, wenn möglich, Ihre E-Mails, sowie den Zugang zu Ihrem E-Mail-Account, zu Ihren Netzwerken, Ihren digitalen Postfächern und Ihrem Computer.
- Gehen Sie gegen die ersten Versuche, Ihre Daten zu kontrollieren, vor. Unterlassen Sie es umgekehrt ebenfalls, Ihren Partner/Ihre Partnerin zu kontrollieren.
- Insbesondere nach einer Trennung: Kündigen Sie alle Partnerverträge (Internet, Handy), verwenden Sie neue Passwörter und evtl. andere Geräte.
- Überprüfen Sie, ob eine unerwünschte Weiterleitungs- oder Benachrichtigungsfunktion in Ihrem E-Mail-Account aktiviert ist (Einstellungen >> Benachrichtigungen >> Weiterleitungen).
- Beim Verdacht auf Spyware nehmen Sie die Geräte vom Netz, lassen Sie die Geräte auf verdeckte Programme und Manipulationen überprüfen.
- Lassen Sie nur Vertrauenspersonen an Ihren PC und Ihr Mobiltelefon.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

ORTUNG UND DIGITALE KONTROLLE

Die Ortung und digitale Kontrolle von Personen mittels PC und Handy z.B.:

- durch die Freischaltung der Ortungsfunktion ohne Einverständnis und Wissen der zu ortenden Person. Der Aufenthaltsort der georteten Person lässt sich je nach Dichte der Funkstationen und Ausstattung der verwendeten Mobiltelefone relativ genau bestimmen
- die Ortung von Personen, die von der Überwachung wissen und glauben, sich nicht dagegen zur Wehr setzen zu können: z.B. Frauen, die von Ihrem Partner bedroht und isoliert werden

VORGEHEN

- Wenn Sie den Verdacht haben geortet zu werden, wechseln Sie die Rufnummer.
- Geben Sie Ihr Handy nicht aus der Hand, teilen Sie Ihre Passworte nicht mit.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Geräte nicht gegen Ihren Willen genutzt werden können, z.B. wenn Sie schlafen. Zur Einrichtung der Funktion reicht es, wenn die verfolgende Person das eingeschaltete Gerät nur für kurze Zeit in der Verfügungsgewalt hatte.
- Die Telefondienste sind verpflichtet, die Teilnehmerin/den Teilnehmer spätestens nach jeder fünften Ortung per SMS über die Zahl der erfolgten Ortungen zu

informieren. Diese SMS unterbleibt, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer dieser Informationspflicht widersprochen hat. Dieser Widerspruch kann auch von der verfolgenden Person (im Namen der Teilnehmerin/des Teilnehmers) heimlich erklärt werden.

DROHUNG INTIMES BILDMATERIAL ZU VERÖFFENTLICHEN

Die Drohung, intime (ggf. digital bearbeitete) Fotos und Filme via Handy und/oder Internet zu veröffentlichen, bzw. diese gezielt an Bekannte, FreundInnen oder Arbeitgeber weiterzugeben, um die Betroffenen zur Vornahme einer bestimmten Handlung zu zwingen (Nötigung), z.B. durch:

- manipulierte Aufnahmen, in denen das Gesicht der Betreffenden in pornographische Fotos/Filmaufnahmen montiert wird
- einverständliche – für den persönlichen Gebrauch bestimmte – Aufnahmen, deren Veröffentlichung oder Weitergabe niemals beabsichtigt war



Die Nötigung, auch der Versuch ist strafbar (§ 240 StGB). Zielt das Verhalten des Drohenden auf die Herausgabe von Geld für die Vernichtung der Aufnahmen, stellt dies eine Erpressung dar, die nach § 253 StGB strafbar ist.

VORGEHEN

- Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Häufig wird eine solche Nötigung eingesetzt, wenn ein Mädchen oder eine Frau die Beziehung beenden möchte oder sich nicht so verhält, wie der Täter es verlangt. Die Androhung der Weitergabe intimer Fotos und Filme bezweckt die massive Einschüchterung der Betroffenen. Im Anschluss kann es zu weiteren schweren Angriffen, wie Körperverletzung und Vergewaltigung kommen, da der Täter sich sicher ist, dass die Androhung der Weitergabe oder Veröffentlichung der Aufnahmen verhindert, dass die Betroffene gegen ihn vorgeht.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen eine solche Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

KÖRPERLICHE ODER SEXUELLE ÜBERGRIFFE



Körperliche oder sexuelle Übergriffe mit dem Ziel, Fotos und Filmaufnahmen anzufertigen, um diese später zu verbreiten und die dort Aufgenommene auch im Anschluss an die Tat zu demütigen, öffentlich bloß zu stellen und so ggf. den weiteren Zugriff auf die betroffene Person zu sichern.

Wie z.B.:

- geplante Körperverletzung
- geplante sexuelle Belästigung und Nötigung (sexuelle Handlungen ohne Eindringen in den Körper)
- geplante Vergewaltigung (jedes Eindringen in den Körper)

Oft sind mehrere Täter beteiligt.




Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung sind strafbar (§§ 223ff, 240, 177 StGB).

VORGEHEN

- Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich selbst zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

DIGITALE ANGRIFFE

AM ARBEITS- ODER AUSBILDUNGSPLATZ

- 
- Wenn Sie befürchten, dass mittels digitaler Medien private Informationen und/oder Aufnahmen an Ihren Arbeitgeber, KollegInnenkreis, an KommilitonInnen oder ProfessorInnen gelangen könnten
 - Wenn diese Informationen in Ihrem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld bereits verbreitet worden sind

VORGEHEN

- Um die Ihre Existenz gefährdende Drohung abzuwehren, prüfen Sie umgehend juristische Schritte.
- Informieren Sie bspw. Ihre Vorgesetzte/Ihren Arbeitgeber, teilen Sie mit, dass Sie rechtlich gegen die Drohung vorgehen. Besprechen Sie gemeinsam, wie mit dem etwaigen Eingang von vertraulichen Informationen umgegangen werden soll und wie der Personenkreis, der solche Informationen erhält, zu begrenzen ist.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.



JURISTISCHES VORGEHEN

Falls Sie sich entschließen, den Täter/die Täterin anzuzeigen, kann das ein wichtiger Schritt für Sie sein, sich im Nachhinein nochmals gegen das Ihnen zugefügte Unrecht zu wehren. Eine Strafanzeige trägt dazu bei, dass Sie vor weiteren Bedrohungen und Nachstellungen besser geschützt sind, da die gegen Sie gerichteten bedrohlichen Vorfälle dem Täter/der Täterin sofort zur Last gelegt werden.

Wenn Sie überlegen, eine Strafanzeige zu erstatten, nennen wir Ihnen gerne das zuständige Fachkommissariat. Mädchen und Frauen können sich bei uns umfassend informieren und beraten lassen (kostenlos, anonym und vertraulich). Wir gehen auf Ihre Befürchtungen ein, erörtern mit Ihnen alle Vor- und Nachteile, unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung und Ihrem Vorgehen. Männliche Betroffene verweisen wir an eine Fachstelle.

Wenn Sie Anzeige erstattet haben, empfiehlt es sich dringend, eine/n in diesen Fällen erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt einzuschalten und zu prüfen, ob sie/er als Zeugen- oder Verletztenbeistand oder als NebenklagevertreterIn für Sie tätig werden soll.

Parallel zur Strafanzeige sollten Sie über zivilrechtliche Schritte nachdenken. Durch eine Strafanzeige kann die Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen sowie die Löschung/Vernichtung der Aufnahmen nicht erreicht werden. Dies muss zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Möglich sind:

1. Unterlassungserklärung, die den Täter/die Täterin auffordert, mit seinem/ihrem Tun aufzuhören und dies für die Zukunft zu unterlassen. Wenn der Täter/die Täterin sich weigert, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Gericht gestellt werden.
2. Klageverfahren auf Löschen/Entfernen/Vernichten der Aufnahmen. Es muss eine Klage gegen die Person eingereicht werden, die die Aufnahmen gemacht hat.
3. Geltend machen von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen.
4. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wie Kontakt- und Annäherungsverbote.

Wenn Sie arbeitsrechtlich vorgehen wollen, sind häufig kurze Fristen zu wahren. Mit anwaltlicher Unterstützung können Sie erreichen, dass Ihre Rechte am Arbeitsplatz gewahrt werden.

Straf- und zivilrechtliche Schritte sollten in diesen Fällen besonders sorgsam abgestimmt werden, um den Täter/die Täterin nicht vorab zu warnen.

Nutzen Sie die Unterstützung von spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die wir Ihnen vermitteln können.

Gesetze zum Nachschlagen

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> >> **Strafgesetzbuch**

EMPFEHLUNGEN FÜR BETROFFENE

Die Broschüre wirbt auch für eine juristische Klärung. Ob Sie so vorgehen wollen, entscheiden Sie.

Sie sollten mit dem Geschehen nicht alleine bleiben. Nutzen Sie die Beratungsangebote, um aus dem Kreislauf von Angst und Hilflosigkeit herauszutreten. Digitale Angriffe können Gefühle auslösen, die lange nachwirken und schwer auszuhalten sind, wie z.B.:

- Schuldgefühle
(Hätte ich besser aufpassen müssen?)
- Schamgefühle
(Alle sehen diese Bilder und vergessen sie nie wieder.)
- Vertrauensverlust
(Wie konnte ich mich in der Person so täuschen?)
- Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle
(Ich kann nichts tun.)
- Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses
(Nie hätte ich gedacht, dass so etwas passieren kann.)

Ein Beratungsgespräch über das Erlebte oder die Folgen kann Ihnen helfen, mit Ihren Gefühlen besser umzugehen und eine neue Einschätzung der Situation zu gewinnen.

In der Beratung klären wir Ihre Fragen:

- Wie kann ich mich schützen?
- Wie kann ich vorgehen?
- Wer kann mich unterstützen und entlasten?
- An wen kann ich mich wenden? (Fachkommissariate, spezialisierte Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, IT-Sicherheitsfirmen, Beratungsstellen etc.)

Wir beraten Sie umfassend, wenn Sie beleidigt, belästigt und bedroht werden oder wenn Sie solche Angriffe befürchten. Bleiben Sie mit dem Geschehen nicht allein. Rufen Sie uns an.

EMPFEHLUNGEN

FÜR ANGEHÖRIGE, FREUNDINNEN, MULTI-PLIKATORINNEN, ARBEITGEBERINNEN, ZEUGINNEN

Ist jemand aus Ihrem persönlichen Umfeld, sind SchülerInnen, StudentInnen oder Angestellte Ihrer Firma betroffen? Dann sollten Sie sich in Absprache mit den Betroffenen über ein mögliches Vorgehen informieren, um weitere Übergriffe zu verhindern.

Sie sollten wissen, dass diverse Straftatbestände in Betracht kommen können.

Erleben Sie beleidigende oder bedrohende Äußerungen und Angriffe z.B. live im Chat oder lesen diese in sozialen Netzwerken, können Sie sich aktiv einschalten. Häufig hören die Täter/Täterinnen damit auf, wenn Sie merken, dass die Betroffenen nicht mehr allein sind.

Wenn Fotos oder Filme ohne Aufforderung auf das eigene Handy/den eigenen PC übertragen werden, macht sich die Empfängerin/der Empfänger nicht strafbar, sofern die Aufnahmen nicht weitergegeben und nicht weiter gezeigt werden (dies gilt nicht bei Kinderpornografie).

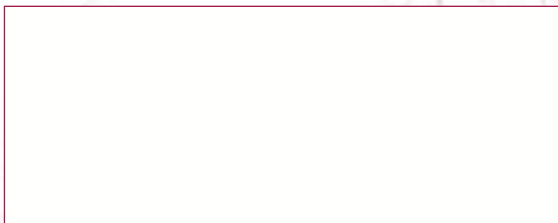
Wenn Sie private, intime Aufnahmen oder Mitteilungen über eine Ihnen bekannte Person erhalten, sind folgende Vorgehensweisen hilfreich:

- Speichern Sie die Aufnahmen auf einem separaten Medium (Beweismittel).
- Halten Sie den Kreis derjenigen, die die Aufnahmen ansehen, strikt begrenzt (am besten keine weiteren Personen einbeziehen).
- Informieren Sie die betroffene Person.
- Informieren Sie sich über ein mögliches juristisches Vorgehen.
- Wenn die/der Betroffene einverstanden ist – sprechen Sie mit der Polizei.
- Prüfen sie arbeitsrechtliche Schritte, sollte es sich beim Täter/bei der Täterin um eine/n Angestellte/n Ihrer Firma handeln.
- Nutzen Sie gegebenenfalls das Know How von privaten Anbietern (IT-Sicherheitsfirmen).
- Informieren Sie den Täter/die Täterin nicht über Ihr geplantes Vorgehen.

Nutzen Sie auch als Angehörige, Vertrauensperson oder ArbeitgeberIn unser Beratungs- und Informationsangebot.



**Bundesverband Frauenberatungstellen und
Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.**
www.frauen-gegen-gewalt.de



Hrsg (2012): Bundesverband Frauenberatungstellen und
Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT e.V.

Entwicklung: © Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt



**BERATUNGSSTELLE
FRAUENNOTRUF**
Frankfurt am Main

Die Entwicklung der Broschüre wurde unterstützt durch:

FRAUEN

REFERAT

Frankfurt am Main

y&Q

SEBASTIAN

COBLER

STIFTUNG für Bürgerrechte

Dr. h. c. Hugo Zinsser-Stiftung

**Gesellschaft - Bürger und Polizei für mehr Sicherheit e.V.,
Frankfurt am Main**

Danke an unsere KooperationspartnerInnen aus Anwaltschaft,
Polizei, Justiz, EDV-Sachverständigenbüros und Beratungs-
einrichtungen.

Gestaltung: Natalie Behle